

Währung festsetzen. Bei Zeitschriften war die Erhebung des Valutazuschlags freigestellt. Schulbücher waren im allgemeinen zuschlagsfrei. Von allen diesen Möglichkeiten machten die deutschen Verleger reichlichen Gebrauch. Sie erschwerten dadurch dem Buchhändler das Geschäft außerordentlich.

Der Vorstand hat daher eine Liste der Verleger zusammengestellt, welche Ausnahmen von der Valutaordnung bilden.

Insbepondere führten die zu einem viel zu hohen Kurse berechneten Auslandfrankenpreise zu vielen Differenzen mit dem Publikum, und verschiedentlich ist der Vorstand beim Börsenverein, beim Deutschen Verlegerverein und bei den einzelnen Verlegern selbst vorstellig geworden, auf die Folgen solcher übersehten Auslandpreise hinweisend.

Anfang Oktober richtete der Vorstand ein Schreiben an alle Verleger, welche nicht nach den Normalansätzen der V. f. A. vom 18. April 1921 berechneten. Es wurde darin auf das Unzulässige und Schädliche eines allzu großen Unterschiedes zwischen den normalen Zuschlägen und den Auslandfrankenpreisen hingewiesen. (Anzeiger 1921 Nr. 19 vom 10. Oktober.)

Anfang Dezember erließ der Vorstand im Börsenblatt eine Erklärung, worin er angesichts der übersehten Auslandfrankenpreise und der durch sie entstandenen Gefährdung des schweizerischen Sortiments alle den Ansatz 1.— Mk. = 15 Cts. übersteigenden Umrechnungen als unannehmbar bezeichnet und Berechnung in Mark verlangt für die wissenschaftliche und technische Literatur und alle teuren Werke. Firmen gegenüber, die von ihrer übersehten Markumrechnung nicht abgehen, wurde mit Einschränkung des Verkehrs und Bekanntmachung in der Presse gedroht. Das hat bewirkt, daß mehrere Verleger ihre Umrechnungskurse herabsetzten.

Der Vorstand hatte auch Stellung zu nehmen gegen den von einzelnen Verlegern geübten Unfug, Frankenfakturen in Mark zurückzurechnen und in Mark zahlbar zu machen.

Gegen Ende des Jahres 1921 führte der rapide Kurssturz immer mehr Verleger dazu, den Valutazuschlag zu erhöhen. Bis Frühjahr 1922 zählte man weit über 400 Firmen, die nicht mehr mit dem normalen Valutazuschlag von 100%, sondern mit Zuschlägen von 185 bis 400% oder mit Umrechnungskursen von 10 bis 35 Cts. berechneten. Trotzdem der Vorstand die Übersicht durch ständig ergänzte Verlegerlisten zu erleichtern trachtete, wurde die Erschwerung des Geschäftsverkehrs unerträglich. In ausführlichen Eingaben an die Valutakommission des Börsenvereins forderte der Vorstand Anfang Januar dringend eine Vereinfachung der Valutaordnung.

Die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vom 1. April 1922 sieht als Neuerung die Schaffung zweier Gruppen von Valutazuschlägen vor, nämlich eine Gruppe A mit einem Valutazuschlag von 100% und eine Gruppe B mit einem Valutazuschlag von 200%. Jeder Verleger hat bei der Außenhandelsnebenstelle eine Erklärung abzugeben, welcher Gruppe er sich anzuschließen wünscht. Ein Wechsel von einer Gruppe zur andern kann stets nur je auf den 1. eines jeden Kalendermonats erfolgen. Ferner ist die Festsetzung von Auslandpreisen in fremder Währung nach der neuen Valutaordnung von der Genehmigung der Außenhandelsnebenstelle abhängig. Die Auslandpreise werden monatlich im Börsenblatt publiziert.

Durch das stetige Steigen der deutschen Inlandpreise ist jedoch eine Herabsetzung des Valutazuschlages von 200% auf Maximum 100% und eine elastische Anpassung der den Frankenpreisen zugrunde liegenden Umrechnungskurse ein unbedingtes Erfordernis. Der Vorstand hat den Börsenverein und den Deutschen Verlegerverein aufgefordert, diesem berechtigten Verlangen zu entsprechen mit dem ausdrücklichen Vermerke, daß er gegen teiligenfalls seine Mitglieder anweisen werde, alle Artikel, die einem höheren Valutazuschlage als Maximum 100% unterstellt sind, vom deutschen Sortiment zum deutschen Inlandpreise zugänglich Valutazuschlag von 100% zu beziehen. Bei weiterem Steigen der deutschen Inlandpreise behält sich der Vorstand vor, angemessene Herabsetzung des 100%igen Valutazuschlages zu verlangen.

Anfang dieses Jahres begab sich Ihr Vorsitzender zur interalliierten Kommission ins besetzte Rheingebiet, wo ihm vom zu-

ständigen Kommissar die Kontrolle der Büchersendungen aus dem besetzten Gebiet ins Ausland zugesagt wurde.

Die von uns wiederholt dringend begehrte Kontrolle der Kreuzbandsendungen ist noch nicht in befriedigender Weise organisiert und durchgeführt worden.

Die zur Vereinfachung der Kursumrechnung vom Vorstande erstellten Tabellen haben sich in den Zeiten des bestehenden Preiswirtschafts außerordentlich gut bewährt, und deren gewissenhafte Anwendung ermöglichte es, überall gleichmäßige Verkaufspreise zu erzielen, was dazu half, daß das Publikum wieder Vertrauen zu seinem ortsanfässigen Buchhändler faßte und ihn wieder besser berücksichtigte.

Die Bestimmung der jeweiligen Kolumne der Markumrechnungstabellen, nach welcher verkauft werden soll, hat sich der Vorstand vorbehalten.

Ferner verfügte der Vorstand, daß vom Verleger angezeigte Preiseerhöhungen auch beim Verkauf von früher zu billigerem Preise bezogenen Lagerexemplaren zu berücksichtigen sind. Der Buchhändler ist dazu voll berechtigt, weil er die Folgen des Kurssturzes zu tragen hat und also später auch der umgekehrten Preisbewegung wird folgen müssen. Außerdem würde bei Nichtberücksichtigung der Preisänderungen eine unhaltbare Verschiedenheit der Preise entstehen.

Der Vorstand beschloß daher eine Ergänzung von § 1 unserer Verkaufsbestimmungen im erwähnten Sinne und veröffentlichte seinen Beschluß im „Anzeiger“ vom 10. Dezember 1921.

Für Bücher französischer und italienischer Ursprungs galten folgende Reduktionen:

40% vom Originalpreis; seit 10. Dezember 1921 50%. Die Kursvergütung auf italienische Bücher wurde am 25. Dezember auf 60% erhöht. Bei Preisen über 50 Fr. oder Lire darf genau zum Kurs mit 10% Spesenzuschlag verkauft werden. Bei Einzelpreisen über 100 Fr. oder Lire oder Gesamtbeträgen über 300 Fr. oder Lire kann der Spesenzuschlag wegfallen. Seit 1. Mai 1922 bei Büchern französischer Ursprungs wiederum 40% vom Originalpreis.

Auch dieses Jahr hat die Bekämpfung sowohl des Schiebertums als auch der Preisunterbietungen dem Vorstande viel Mühe und Arbeit gekostet. Wenn auch vielleicht die Gewinnchancen allgemein etwas geringer geworden sind, so bildeten doch die mehr und mehr überhand nehmenden Auslandfrankenpreise, die meistens mit dem Kursstande in gar keinem Verhältnis stehen, immer wieder einen neuen Ansporn zur Anwendung und Ausnützung unreeller Bezugsquellen. Viele dieser Bezugsquellen konnten infolge dankenswerter Meldungen aus der Mitte unserer Mitglieder zum Versteigen gebracht werden, und wenn auch immerfort wieder neue Übertretungen ans Tageslicht kommen, so handelt es sich doch im allgemeinen um solche, denen verhältnismäßig rasch wirksam zu Leibe gerückt werden kann. Der andauernd vom Vorstande mit Energie und Fähigkeit durchgeführte Kampf gegen die Bücherschieber hat wenn auch nicht auf der ganzen Linie, so doch wenigstens teilweise einen Erfolg gezeitigt.

Die von der Außenhandelsnebenstelle genehmigten Umrechnungskurse vieler deutscher Verleger sind im Verhältnis zum Inlandpreise, in Hinsicht auf den Tiefstand des Markkurses und das gewaltige Steigen der deutschen Bücherpreise, viel zu hoch und müssen von uns bekämpft werden.

Bei den Preisunterbietungen hat es in vielen Fällen genügt, daß der Vorstand auf die Unrichtigkeit der erfolgten Preisansetzung aufmerksam machte, um weitere Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen zu vermeiden. In anderen Fällen wiederum, wo guter Wille zu einheitlichem Zusammenarbeiten fehlte, wo vielmehr Gewinnsucht und die Absicht, sich selbst vor allen andern und auf Kosten der andern Vorteile zu verschaffen, zutage trat, blieb dem Vorstand in Ausübung seiner Pflicht auch viel Unangenehmes nicht erspart. In einem Falle mußte er zum Mittel der Sperre, in einem andern Falle sogar zum Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Schweizer Buchhändlerverein greifen. — In einen wie im andern Falle hat es der Vorstand mit viel